
S 10 AS 40/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	

Leitsätze

Bei unrichtiger Sachbehandlung durch das Sozialgericht dürfen die Kosten eines Beschwerdeverfahrens nach einem aus kostenrechtlichen Regelungen abzuleitenden allgemeinen Rechtsgrundsatz nicht den Beteiligten zur Last fallen und können daher der Staatskasse auferlegt werden.

Normenkette

[FGO § 135 Abs. 4](#)
[GKG § 21 Abs. 1 Satz 1](#)
[SGG § 190](#)
[VwGO § 155 Abs. 4](#)

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AS 40/23 ER
Datum	26.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AS 78/23 B ER
Datum	31.03.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Nürnberg vom 26.01.2023 aufgehoben.

II. Die Staatskasse trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Beteiligten im Beschwerdeverfahren.

G r Ä¼ n d e :

I.

Streitig sind im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes die (Wieder-) Einweisung des Antragstellers in sein bis zum 09.01.2023 bewohntes Zimmer in der Obdachlosenpension âBâ (B) in der J Strae in A durch die fr Obdachlosenfrsorge zustndige Behrde sowie gegebenenfalls die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II -Alg II-) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fr Unterkunft und Heizung fr die Zeit vom 01.11.2022 bis 31.12.2022 durch den Antragsgegner.

Der 1958 geborene Antragsteller bezieht â mit einer Unterbrechung vom 01.11.2022 bis 31.12.2022 â laufend Leistungen beim Antragsgegner. Zuletzt wurde ihm mit Bescheid vom 18.01.2023 in der Fassung des nderungsbescheides vom 10.02.2023 Brgergeld fr den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 bewilligt.

Nach Rumung seiner vormaligen Wohnung am N in A am 22.04.2022 sprach der Antragsteller beim Sozialamt der Stadt A â Wohnungs- und Obdachlosenhilfe â vor. Eine vorgeschlagene Einweisung in eine Notunterkunft in der B Strae lehnte er ab und teilte am 29.04.2022 mit, er habe sich selbst das Zimmer in der B gesucht; die Kosten hierfr trug der Antragsgegner im Zeitraum vom 22.04.2022 bis 31.10.2022 durch Direktzahlung an die B. Nachdem der Antragsteller bereits seit Jahren der Auffassung ist, dass ihm wegen einer von ihm fr rechtswidrig gehaltenen Auslieferung durch die Portugiesische Republik an die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2012 besondere Leistungen zustnden, und er immer wieder das Begehren geuert hat, den hierfr zustndigen Trger benannt zu bekommen, stellte er auf das ihm am 05.09.2022 vom Antragsgegner bersandte Beendigungsschreiben betreffend Alg II zum 31.10.2022 keinen Formblattantrag zur Weiterbewilligung mehr, woraufhin ihm Leistungen â auch fr Unterkunft und Heizung â ab 01.11.2022 nicht bewilligt wurden. Die erneute Bewilligung ab 01.01.2023 erfolgte aufgrund Antrages vom 10.01.2023. Bereits am Vortag, dem 09.01.2023, war die Rumung des Zimmers des Antragstellers bei der B erfolgt. Mit Einweisungsverfgung des Sozialamts der Stadt A vom 20.01.2023 wurde der Antragsteller ab 23.01.2023 in die Pension Z in der A Strae in A eingewiesen.

Mit seinem am 20.01.2023 bei Sozialgericht Nrnberg (SG) eingegangenen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat der Antragsteller insbesondere die Verpflichtung des âSozialamts Aâ beantragt, Frau F anzuweisen, ihn unverzglich wieder in den Besitz seines Zimmers in der B zu setzen. Auch hat er geltend gemacht, das âSozialamtâ sei verpflichtet, die ausstehende Miete an Frau F zu entrichten, um ihn vor Obdachlosigkeit zu bewahren.

Das SG hat mit Beschluss vom 26.01.2023 den als Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung gegen den Antragsgegner â das Jobcenter der Stadt A â zur Wiedereinweisung in das Zimmer bei der B ausgelegten Antrag abgelehnt. Der Verlust einer Unterkunft knne grundstzlich einen wesentlichen Nachteil im

Sinne eines Anordnungsgrundes darstellen; jedoch sei der Antragsteller zwischenzeitlich in eine neue Unterkunft eingewiesen worden und habe der Antragsgegner diesbezüglich eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben, so dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht mehr erforderlich sei. Die Frage, ob der Antragsgegner den Antragsteller unverzüglich wieder in den Besitz seiner alten Unterkunft einzuweisen gehabt hätte, sei in der Hauptsache im Wege einer Fortsetzungsfeststellungsklage zu klären.

Hiergegen hat der Antragsteller unter Erweiterung seiner erstinstanzlichen Anträge Beschwerde beim Bayerischen Landessozialgericht eingelegt. Er sei nicht G A, geboren am 12.05.1958, sondern G1 A, geboren am 28.05.1958. Die Räumung des Zimmers bei der B sei rechtswidrig gewesen. Es sei dafür Sorge zu tragen, dass er in Begleitung eines Staatsanwalts bei der B sein Eigentum abholen könne; das Zimmer stelle einen Tatort dar. Er begehre die ihm für seine spezifische Situation zustehenden Leistungen, hilfsweise Leistungen des Antragsgegners, eine Unterkunft seiner Wahl, die Nachzahlung von Leistungen für November und Dezember 2022 und ein mündliches Gerichtsverfahren.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die Akte des Antragsgegners und die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig ([§ 172](#), [173](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und im Sinne der isolierten Aufhebung des Beschlusses des SG begründet.

Der Senat konnte über die Beschwerde entscheiden, ohne zuvor weitergehende Ermittlungen zur Identität des Antragstellers anzustellen. Nach [§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) muss die Klage den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen; dies gilt entsprechend auch im Antragsverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., [§ 90 Rn. 3](#)). Zur einwandfreien Identifizierung ist die Offenlegung der Wohn- oder Aufenthaltsanschrift des Rechtssuchenden erforderlich (vgl. BSG, Beschluss vom 18.11.2003 [B 1 KR 1/02 S](#) [juris](#); B. Schmidt a.a.O., [§ 92 Rn. 4](#)). Vorliegend ist die vom Antragsteller angegebene Aufenthaltsadresse die Pension Z in der A Straße in A, auch wenn er dort nicht seinen amtlich gemeldeten Wohnsitz haben mag. Nachdem er sich selbst zunächst in der Vergangenheit teilweise als G A bezeichnet hat (z.B. im Weiterbewilligungsantrag vom 14.11.2018 und im Schreiben an den Antragsgegner vom 02.05.2019), wäre es an ihm, durch geeignete Beweismittel nachzuweisen, dass er einen anderen Namen führt, wobei auch darauf hinzuweisen ist, dass G1 lediglich die Kurzform von G darstellt. Soweit eine Identität des Antragstellers nicht feststellbar wäre, würde dies zur Unzulässigkeit des Antrages sowie des Rechtsmittels führen. Soweit der Antragsteller mittlerweile auch über keine Aufenthaltsanschrift mehr verfügen würde, müsste er dies dem Gericht mitteilen; dies ist aber nicht erfolgt, sondern er hat lediglich darauf hingewiesen, dass der Adressangabe die Bezeichnung c/o Z hinzuzufügen ist.

Das SG hat mit seinem Beschluss vom 26.01.2023 allein über einen vom Antragsteller nicht erhobenen Anspruch ([§ 123 SGG](#)) entschieden, nämlich über einen Anspruch gegen den Antragsgegner, das Jobcenter der Stadt A, auf seine (Wieder-) Einweisung in die vormalige Obdachlosenunterkunft. Zutreffend ist das SG zwar davon ausgegangen, dass es dem Antragsteller mit seinem Antrag auf Seite 1 des Schriftsatzes vom 18.01.2023 um die tatsächliche Einweisung in das zuvor bewohnte Pensionszimmer geht und nicht etwa um die Kostentragung für dieses. Jedoch hat der Antragsteller im genannten Antrag explizit die (Wieder-) Einweisung durch das Sozialamt der Stadt A begehrt. Eine Auslegung des Antrages dahingehend, dass er sich diesbezüglich gegen den Antragsgegner wenden will, kommt nicht in Betracht. Zwar entscheidet das Gericht nach [§ 123 SGG](#) über die vom Kläger (bzw. Antragsteller) erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Erforderlichenfalls muss ein Antrag ausgelegt werden ([§ 123 SGG](#), [§ 133](#) Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-). Dabei geht das Gericht von dem aus, was der Kläger mit der Klage erreichen möchte; im Zweifel wird dieser den Antrag stellen wollen, der ihm am besten zum Ziel verhilft (Meistbegünstigungsgrundsatz, vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., [§ 123 Rn. 3](#)). Unter Anwendung dieser Grundsätze steht der vom SG gefundenen Auslegung, die im Beschluss vom 26.01.2023 nicht näher begründet wurde, bereits der insoweit eindeutige Wortlaut der Antragstellung entgegen, dass der Antragsteller die Wiedereinweisung durch das Sozialamt begehrt. Auch wenn er im Weiteren abwechselnd die Begriffe „Jobcenter“ und „Sozialamt“ ggf. nicht in konsistenter Weise vermutlich zur Bekräftigung seines Begehrens, seiner Situation angepasste, spezifische Leistungen zu erhalten verwendet, kann die Auslegung unter Anwendung des Meistbegünstigungsgrundsatzes nur ergeben, dass der Antragsteller im Hinblick auf die (Wieder-) Einweisung ein Verfahren gegen das Sozialamt und nicht gegen den Antragsgegner betreiben wollte, denn nur gegen dieses kann ein solcher Anspruch denkbar bestehen. Zuständig für die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft sind nach Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) die Sicherheitsbehörden, hier die zuständige Gemeinde, die Stadt A.

Über einen Anspruch gegen das Sozialamt der Stadt A als zuständige Behörde der Obdachlosenfürsorge hat das SG (noch) nicht entschieden. Dieser Antrag im Rahmen des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes ist damit noch offen und vom SG ist darüber zu entscheiden.

Auch über einen ggf. zusätzlich erhobenen Anspruch gegen den das Sozialamt der Stadt A oder den Antragsgegner auf vorläufige Zahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung im Zeitraum vom 01.11.2022 bis 31.12.2022 (vgl. Seite 8 des Schriftsatzes vom 18.01.2023) hat das SG nicht entschieden.

Damit sind das bzw. die vom Antragsteller erhobenen Begehren mangels erstinstanzlicher Entscheidung hierüber noch in der Vorinstanz rechtshängig (vgl. hierzu Giesbert in: jurisPK-SGG, Stand: 15.06.2022, [§ 123 Rn. 35](#)). Nachdem das SG nicht, auch nicht teilweise, über einen vom Antragsteller erhobenen

Anspruch entschieden hat, kommt eine Mitbehandlung der versehentlich
Ã¼bergangenen Ansprache durch die Rechtsmittelinstanz im Wege des
âHeraufholens von Prozessrestenâ (vgl. hierzu Keller a.a.O., Â§ 140 Rn. 2a)
nicht in Betracht.

Der Beschluss war, weil mit ihm allein Ã¼ber einen nicht erhobenen Anspruch
entschieden worden ist, aufzuheben. Eine ZurÃ¼ckverweisung entsprechend [Â§ 159
SGG](#) hatte nicht zu erfolgen, denn das â vollstÃ¤ndig nicht entschiedene â
Verfahren des Eilrechtsschutzes ist weiterhin erstinstanzlich anhangig und durch
das SG noch zu entscheiden, wobei zu berÃ¼cksichtigen sein wird, dass fÃ¼r die
Frage der (Wieder-) Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft nicht der
Sozialrechtsweg, sondern der Verwaltungsrechtsweg erÃ¶ffnet ist ([Â§ 40 Abs. 1
Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-](#)).

Sollte das SG zu dem Ergebnis kommen, dass der Antragsteller mit seinem Antrag
vom 20.01.2023 auch die â vorlÃ¤ufige â Erbringung von Leistungen nach dem
SGB II durch den Antragsgegner fÃ¼r die in der Vergangenheit liegenden Monate
November und Dezember 2022 geltend machen wollte, wird es auch hierÃ¼ber in
der Sache zu entscheiden haben.

Die Kosten sind vorliegend nicht dem Antragsgegner aufzuerlegen, sondern von der
Staatskasse zu tragen. Dies ergibt sich wegen der unrichtigen Sachbehandlung
durch das SG in entsprechender Anwendung der kostenrechtlichen Regelungen des
[Â§ 190 SGG](#), [Â§ 21 Abs. 1 Satz 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG), [Â§ 155 Abs. 4
Verwaltungsgerichtsordnung \(VwGO\)](#) und [Â§ 135 Abs. 4](#) Finanzgerichtsordnung
(FGO); diesen Vorschriften ist nach Auffassung des Senats ein allgemeiner
Rechtsgedanke zu entnehmen, dass Kosten, die durch eine fehlerhafte
Sachbehandlung eines Gerichts verursacht werden, den Beteiligten nicht zur Last
fallen dÃ¼rfen und daher der Staatskasse auferlegt werden kÃ¶nnen (vgl. in diesem
Sinne SÃ¤chs. LSG, Urteil vom 15.01.2015 â [L 3 AS 861/14](#) -; ThÃ¼ringer LSG,
Beschluss vom 19.09.2016 â [L 6 KR 896/16 B ER](#) -, beide zitiert nach juris; Hug in:
Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl., Â§ 155 Rn. 24 f.; a.A. LSG Sachsen-Anhalt,
Beschluss vom 26.04.2022 â [L 4 AS 653/21 PKH](#) -; Urteil vom 23.06.2022 â [L 4
AS 586/21](#) -, beide zitiert nach juris).

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Â

Erstellt am: 06.04.2023

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024